

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 294/06 B

L 14 R 39/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 RA 14/02 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr Grote und Neuhaus beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 5.5.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf höhere Regelaltersrente im Hinblick auf eine vom 1.4.1995 bis zum 15.3.1997 ausgeübte Pflegetätigkeit verneint. Im Fall der Klägerin führe die Rechtsänderung durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) dazu, dass ihre erstmals zu berücksichtigenden Beiträge für die Pflegetätigkeit sich nicht rentensteigernd auswirkten, sondern lediglich die nach der neuen Rechtslage sich ergebende Rentenminderung dadurch ausgeglichen werde. Gegen die durch das WFG vorgesehene (Neu-)Bewertung der ersten Berufsjahre bzw der Berufsausbildung bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 4 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
"Ist § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a und Satz 2 SGB VI idF des Art 1 Nr 11a des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung vom 25.09.1996 mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern, deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente noch Pflichtbeiträge zugeführt werden, durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist."
- 5 Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit trägt sie vor, sie beziehe seit 1.6.2001 Regelaltersrente, zuvor habe sie seit 1984 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bezogen. Für eine in der Zeit vom 1.4.1995 bis zum 15.3.1997 ausgeübte Pflegetätigkeit seien ihrem Versicherungskonto Pflichtbeiträge zugeführt worden. Diese Beiträge für die Pflege hätten aber nicht zu einer Rentenerhöhung geführt. Dies habe die Beklagte damit begründet, dass bei der Berechnung der Regelaltersrente die Rechtsänderung durch das WFG zu berücksichtigen sei. Danach seien die ersten Berufsjahre geringer zu bewerten. Unter Anwendung dieses Gesetzes ergebe sich für die Klägerin auch unter Berücksichtigung der Beiträge für ihre Pflegetätigkeit



eine geringere Rente als die zuletzt bezogene Rente wegen EU. Da jedoch gemäß § 88 Abs 1 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Bezug einer neuen Rentenart für die neue Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte (EP) zugrunde gelegt werden müssten, seien die bisherigen persönlichen EP auch für die Regelaltersrente zu berücksichtigen, sodass diese Rente nicht gemindert werde.

- 6 Die og Rechtsfrage ist durch das Senatsurteil vom 22.10.1996 (*BSG SozR 3-2600 § 88 Nr 2*) geklärt. Eine Rechtsfrage ist auch dann geklärt, wenn sie vom BSG bzw Bundesverfassungsgericht zwar noch nicht ausdrücklich (mit)entschieden worden ist, sich jedoch für ihre Beantwortung in der Entscheidung bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*vgl Senatsbeschluss vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 und vom 31.3.1993 - 13 BJ 215/92 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Das ist vorliegend der Fall. In dem genannten Urteil hat der Senat darauf hingewiesen, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn bei der Regelaltersrente erstmalig zu berücksichtigende Kindererziehungszeiten zunächst zum Ausgleich von Einbußen dienen, die sich gemäß § 70 Abs 3 SGB VI bei der Bewertung der ersten Versicherungsjahre im Vergleich zu der bislang bezogenen Erwerbsunfähigkeitsrente ergeben, bevor ein Bestandsschutz nach §§ 88, 89 SGB VI wirksam wird. Er hat dabei insbesondere ausgeführt, dass nach § 88 SGB VI nur die bisherigen EP in ihrer Gesamtheit geschützt werden sollen, nicht diejenigen für einzelne Zeiten. Eine Regelung im letztgenannten Sinne würde über das Ziel eines Besitzschutzes hinausgehen und einer Art Meistbegünstigungsklausel gleichkommen, die im Ergebnis nur die Berücksichtigung von für die betreffende Versicherte günstigen Rechtsänderungen zuließe. Dass sich der Besitzschutz nach § 88 Abs 1 SGB VI nur auf die Gesamtzahl der EP bezieht, folgt schließlich auch aus § 300 Abs 3 SGB VI. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie oder den Gleichheitssatz liegt nicht vor. Hiernach ist geklärt, dass auch verfassungsrechtlich bei einer Gesetzesänderung kein Bestandsschutz für die rentenrechtliche Bewertung bestimmter Zeiten besteht, sondern nur auf die bisherigen EP in ihrer Gesamtheit.
- 7 Damit hat auch die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass neben Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen für eine Pflegetätigkeit auf Grund einer - begünstigenden - Gesetzesänderung die bisherige - günstigere - Bewertung von Ausbildungszeiten erhalten bleibt, sondern lediglich einen Anspruch auf Bestandsschutz ihrer EP insgesamt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

